macht

iges Wirtitisch fühlt
tolik in der
zu Hause.
h barmherannehmenieine Muthat es mir
h das wirkt
itzenbeamdig, ist für
the Parkett.

em starken
it. Gleichbei schwarr Adoption
gig zu sein.
ewisse Verde des Unrom Beamn", strahlte
ntation seiprogramms,
Tage überD Tage wer-

ES HAFT HIGGERA



child

Ein Schlag in die Niere: die Willkür des Unabhängigen Verwaltungssenats

URTEILSBERICHT: BENEDIKT NARODOSLAWSKY

Selten urteilt der Verfassungsgerichtshof (VfGH) so hart wie über jenen schlampigen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien (UVS) vom 3. September 2012: Es geht um den Fall von Federico M., einem Argentinier, der von einem Polizisten geschlagen worden sein soll. Das druckfrische Urteil des VfGH kommt zum Schluss: Der UVS hat willkürlich entschieden – nämlich zugunsten der Polizei, zulasten des Argentiniers.

Was ist passiert? Am 12. Juli 2011 fahndete die Polizei nach einem Täter in der Nähe des Wiener Volkstheaters, mehrere Fahrzeuge waren beschädigt worden. Sie stießen auf den leicht betrunkenen Federico M., der mit einer Österreicherin verheiratet ist. Die Polizei nahm ihn fest, Federico M. soll sich "ungestüm" verhalten haben.

Auf der Wachstube suchte Federico M. die Toilette auf. Als er zu seiner Zelle zurückkehrte, soll ihm ein Polizist mit der Faust in die rechte Nierengegend geschlagen haben; am nächsten Morgen pinkelte der Argentinier Blut. Ärztliche Hilfe sei ihm verweigert worden, behauptet der Argentinier. Nach der Entlassung ließ er sich in einem Krankenhaus untersuchen. Diagnose: akute Quetschung der vorgeschädigten rechten Niere. Der Verletzte beschwerte sich beim UVS Wien.

Der UVS beauftragte einen urologischen Sachverständigen, der hielt in seinem Gutachten fest: "Die Einblutung aus der rechten Niere in das rechte Nierenhohlsystem könnte in einem zeitlichen Zusammenhang mit den vom Beschwerdeführer behaupteten Schlägen herrühren." Das heißt, die Version von Federico M. klang schlüssig. Andererseits konnte der Sachverständige aber auch nicht ausschließen, dass sich der Festgenommene irgendwie selbst verletzt haben könnte. Das ist die Version der Polizei. "Alles ist natürlich möglich", sagte

der Gutachter.

Der UVS zog daraus einen sehr eigenwilligen Schluss. "Es ist somit von offenkundig eigener Verletzung des Beschwerdeführers durch das eigene Verhalten auszugehen." Kurzum:

Federico M. sei selber schuld.
Wie der UVS zu dieser Entscheidung kam, ist für den VfGH "in keiner Weise nachvollziehbar". Das aktuelle VfGH-Urteil ist vernichtend: "Der angefochtene Bescheid ist mit Will-

kür belastet."
Die UVS-Entscheidung ist damit verfassungswidrig, der Fall muss neu verhandelt werden. Am Zug ist nun aber nicht mehr der UVS, sondern das Verwaltungsgericht Wien. Der UVS ist seit der Verwaltungsreform Anfang 2014 Geschichte.